

Satzung

des

Vereins für Häusliche Kranken- und Altenpflege In Allendorf/Lumda, Climbach, Nordeck und Winnen

Beschlossen am 17. September 1986 von der Mitgliederversammlung
(Gründerversammlung)

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. März 2025

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Häusliche Kranken- und Altenpflege in Allendorf/Lumda“.

Der Verein hat seinen Sitz in Allendorf/Lumda und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau, das als Spitzenverband der „Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen“ anerkannt ist.

§ 2

Zweck

- a. Aufgaben des Vereins sind die an dem diakonischen Auftrag ausgerichtete Gewährung, Koordinierung und Förderung ambulanter Pflegedienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) im Rahmen der von ihm getragenen Sozialstation.
- b. Die Inanspruchnahme der von den Mitarbeitern des Vereins erbrachten Dienstleistungen steht nach Maßgabe der jeweiligen Personalsituation sowie nach Art und Grad der Hilfebedürftigkeit jedermann offen.
- c. Breite Kreise der Bevölkerung, die in Allendorf/Lumda bestehenden Vereine, Körperschaften, Unternehmen und die niedergelassenen Ärzte sollen über die Ziele und Leistungen der mobilen Kranken- und Altenpflege informiert sowie für eine Mitgliedschaft und Mitarbeit gewonnen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben; die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- a. Mitglieder können werden:
 1. Natürliche Personen, (bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzuweisen),
 2. Juristische Personen, die aktiv an der Arbeit des Vereins teilnehmen oder die Arbeit des Vereins ideell und finanziell unterstützen wollen.
- b. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- c. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliedsversammlung festgelegt.
- d. Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Personengesellschaften und rechtfähigen Personengemeinschaften
 2. Austritt
 3. Ausschluss

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes ist mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich an den Vorstand zu richten.
- e. Der Ausschluss von Mitgliedern ist möglich, wenn ihr Verhalten das Ansehen, die Zielsetzung oder die Tätigkeit des Vereins schädigt. Er erfolgt nach Gewährung von ausreichend rechtlichem Gehör, durch Vorstandsbeschluss.
Hiergegen ist binnen Monatsfrist der begründete Widerspruch an den Vorstand möglich; die nächste Mitgliederversammlung entscheidet kann vereinsintern abschließend. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft, mit Ausnahme der Beitragspflicht.

§ 6

Finanzierung

Der Verein finanziert seine Arbeit im Wesentlichen durch

- a. Leistungsentgelte der Krankenkassen, des Sozialamtes und von Selbstzahlern,
- b. Zuschüsse der Stadt Allendorf/Lumda, deren Höhe sich aus den nicht durch andere Zuwendungen gedeckten Kosten ergeben,
- c. Mitgliedsbeiträge,
- d. Spenden,
- e. sonstige Zuwendungen und Zuschüsse.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b. der Vorstand (§ 10)

Die Mitglieder des Vorstandes sowie andere Mitarbeiter sollen in der Regel einer Kirche christlichen Bekenntnisses angehören. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen sie die Grundrichtung des Vereins bejahen.

Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung, vom Vorstand mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist, durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Allendorf/Lumda bekanntgemacht. Die Versammlung leitet der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Eine beabsichtigte Satzungsänderung oder -neufassung ist mit der Einladung zu veröffentlichen. Außerhalb des Erscheinungsbereiches des amtlichen Mitteilungsblattes wohnende Vereinsmitglieder sind in gleicher Weise schriftlich einzuladen.
- b. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dringende Gründe dies erfordern oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies verlangen.
- c. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied ist nicht wählbar oder stimmberechtigt, wenn es mit Mitgliedsbeiträgen in Höhe eines Jahresbeitrages in Verzug ist.
- d. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a. Überwachung und Einhaltung des in § 2 genannten Zweckes sowie die Geschäftsführung des Vorstandes
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder, die nicht von den in § 10 b benannten juristischen Personen entsandt werden
- c. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- d. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Beschluss über den Haushaltsvoranschlag sowie die Jahresrechnung, letzteres wird durch die Treuhandstelle des „Diakonischen Werkes Hessen und Nassau“ geprüft.

§ 10

Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus 9 Personen.
- b. Die Stadt Allendorf/Lumda, die Evangelische Kirchengemeinde Allendorf/Lumda, die Evangelische Kirchengemeinde Nordeck-Winnen, die Zionsgemeinde und die Katholische Kirchengemeinde entsenden in den Vorstand je einen Vertreter. Diese Personen müssen zugleich Mitglied des Vereins sein. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt (§ 9 b), wobei jeder Stadtteil mit mindestens einer Person vertreten sein soll.

- c. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister.
- d. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre; er bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Wiederwahl und Wiederentsendung sind möglich.
- e. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden; zur Berufung der Vorstandsmitglieder nach § 10 c ist die Vorstandssitzung schriftlich, mit Tagesordnung und einer Ladungsfrist von acht Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter muss sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden.
- f. Der Vorstand kann Mitglieder und Sachverständige zu einer Beratung heranziehen.
- g. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- h. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 12

Auflösung

- a. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Stadt Allendorf/Lumda, die Evangelische Kirchengemeinde Allendorf, die Evangelische Kirchengemeinde Nordeck-Winnen, die Zionsgemeinde und die Katholische Kirchengemeinde, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden haben.